

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/8076 –

### Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextreme

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8076** – vom 19. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

Zum Stichtag 28. September 2018 konnten bundesweit über 600 Haftbefehle gegen 467 Personen, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, nicht vollstreckt werden. Dies geht aus einer Drucksache des Bundestags hervor. Insgesamt 509 Fahndungen betreffen rechtskräftig verurteilte Rechtsextreme. Den nicht vollstreckten Haftbefehlen liegen rechtsextreme Straftaten sowie auch Gewaltdelikte zugrunde. Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtsextremen Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und neueren Informationen über bundesweite rechtsterroristische Netzwerke geben die Zahlen Anlass zur Besorgnis.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, gibt es in Rheinland-Pfalz (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls für die Jahre 2012 bis 2018)?
2. Welche Delikte liegen den Haftbefehlen zugrunde?
3. Wieso werden die Haftbefehle nicht vollstreckt (bitte Gründe auflisten)?
4. Welche Fahndungsmaßnahmen ergreift die Polizei, um Haftbefehle gegen Personen aus dem rechtsextremen Spektrum zu vollstrecken (bitte aufschlüsseln nach Art des Haftbefehls)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Januar 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sicherheitsbehörden haben insbesondere solche Angehörige des Personenpotenzials der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) fortlaufend im Blick, von denen ein mögliches Gefährdungspotenzial ausgeht bzw. ausgehen könnte. Zu solchen Personen erfolgt deshalb ein intensiver Informationsaustausch von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in den jeweiligen phänomenologischen Arbeitsgruppen „Personenpotenzial“. Der Austausch beschränkt sich dabei nicht nur auf Personen, die mit Haftbefehl gesucht werden.

Nach Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und der damals nicht vollstreckten Haftbefehle gegen die mutmaßlichen Mitglieder haben die Polizeibehörden des Bundes und der Länder in einem ersten Schritt ab 2012 auf der Grundlage bundesweit abgestimmter Kriterien die nicht vollstreckten Haftbefehle gegen Angehörige der PMK-Rechts erhoben und diese Erhebung halbjährlich fortgeschrieben. Seit 2013 werden auch die nicht vollstreckten Haftbefehle in den Phänomenbereichen PMK-Links, -Religiöse Ideologie, -ausländische Ideologie und -Spionage/Proliferation/Landesverrat einbezogen. Eine Aktualisierung der Zahl der nicht vollstreckten Haftbefehle erfolgt jeweils zum 30. März und 30. September eines jeden Jahres.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der nicht vollstreckten Haftbefehle im Sinne der Fragestellung sowie der jeweilige Ausschreibungsgrund sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Erhebungsstichtag	Gesamtzahl nicht vollstreckter Haftbefehle zum Erhebungsstichtag	Art des Haftbefehls (Anzahl)
2012	1. Juli 2012	10	Strafvollstreckung (6); Sicherung des Strafverfahrens (4)
2013	9. November 2013	11	Strafvollstreckung (10); Aufenthaltsrecht (1)
2014	11. November 2014	11	Strafvollstreckung (10); Sicherung des Strafverfahrens (1)
2015	23. September 2015	11	Strafvollstreckung (8); Sicherung des Strafverfahrens (3)
2016	10. Oktober 2016	12	Strafvollstreckung (9); Sicherung des Strafverfahrens (2); Strafvollstreckung ausgelieferter Verurteilter gemäß § 456 a StPO (1)
2018	26. September 2018	14	Strafvollstreckung (10); Sicherung des Strafverfahrens (3); Strafvollstreckung ausgelieferter Verurteilter gemäß § 456 a StPO (1)

Zu Frage 2:

Die überwiegende Zahl der Haftbefehle wurde wegen Straftaten wie z. B. Beleidigung, einfache und besonders schwere Fälle des Diebstahls, Körperverletzung, Betrug, Erschleichen von Leistungen sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis erlassen. Nur in wenigen Einzelfällen liegt den Haftbefehlen eine politisch rechtsmotivierte Straftat zugrunde.

Die genaue Aufschlüsselung der Delikte ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Jahr	Anzahl Haftbefehle	Anlassdelikt (Anzahl)
2012	10	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (1); Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (1); Beleidigung (1); Diebstahl (2); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Unterschlagung (1); Erschleichen von Leistungen (1); Verstoß Waffengesetz (1); Fahren ohne Fahrerlaubnis (1)
2013	11	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (1); Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (1); Beleidigung (1); Diebstahl (1); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Betrug (2); Erschleichen von Leistungen (3); Fahren ohne Fahrerlaubnis (1)

Jahr	Anzahl Haftbefehle	Anlassdelikt (Anzahl)
2014	11	Volksverhetzung (1); Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (1); Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (1); Beleidigung (1); Gefährliche Körperverletzung (1); Diebstahl (2); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Diebstahl mit Waffen, Banden-, Wohnungseinbruchdiebstahl (1); Verstoß Waffengesetz (1); Fahren ohne Fahrerlaubnis (1)
2015	11	Volksverhetzung (1); Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (1); Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (1); Hausfriedensbruch (1); Beleidigung (1); Bedrohung (1); Diebstahl (3); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Brandstiftung (1)
2016	12	Hausfriedensbruch (1); Beleidigung (1); Gefährliche Körperverletzung (1); Nötigung (1); Bedrohung (1); Diebstahl (2); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Betrug (1); Versicherungsmisbrauch (1); Urkundenfälschung (1); Fahren ohne Fahrerlaubnis (1)
2017	9	Volksverhetzung (1); Gefährliche Körperverletzung (1); Bedrohung (1); Diebstahl (1); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Raub (1); Trunkenheit im Verkehr (1); Fahren ohne Fahrerlaubnis (2)
2018	14	Körperverletzung (1); Gefährliche Körperverletzung (2); Bedrohung (1); Diebstahl (2); Besonders schwerer Fall des Diebstahls (1); Betrug (1); Erschleichen von Leistungen (1); Urkundenfälschung (1); Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz (3); Fahren ohne Fahrerlaubnis (1)

Zu Frage 3:

Die Polizei Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, jeden Haftbefehl unverzüglich zu vollstrecken. Damit soll unter anderem auch eine mögliche Begehung weiterer Straftaten der Gesuchten unterbunden werden. Voraussetzung für die Vollstreckung ist jedoch, dass der Polizei der aktuelle Wohn- oder Aufenthaltsort der Festzunehmenden bekannt ist. Verlassen mit Haftbefehl gesuchte Personen die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend oder auf Dauer, wechseln sie ihren Wohnort, ohne ihrer melderechtlichen Verpflichtung nachzukommen, sich an der neuen Wohnanschrift anzumelden, oder verfügen sie über keinen festen Wohnsitz, gestalten sich Aufenthaltsermittlungen bzw. Haftbefehlsvollstreckungen der Polizei in der Regel schwierig und langwierig.

Beispielsweise wurden von den zum Erhebungsstichtag 23. September 2018 offenen 14 Haftbefehlen zwischenzeitlich vier vollstreckt. Bei acht steht die Vollstreckung aus, weil der Aufenthaltsort des Gesuchten nicht bekannt ist; zwei weitere Personen halten sich nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen im Ausland auf, der Aufenthaltsort in dem jeweiligen Staat ist jedoch ebenfalls nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Kann ein Haftbefehl aus den in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Gründen nicht unmittelbar nach Erlass vollstreckt werden, schreibt die für die Vollstreckung eines Haftbefehls zuständige Polizeibehörde die gesuchte Person nach justizieller Anordnung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem aus. Damit ist gewährleistet, dass die Festnahme im Rahmen allgemeiner Kontroll- oder zielgerichteter Fahndungsmaßnahmen erfolgt. Dies gilt für alle nicht vollstreckten Haftbefehle unabhängig von der Art und dem der Ausschreibung zugrunde liegenden Delikt.

Zur Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsorts von gesuchten Personen tauschen die rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen die notwendigen Informationen mit den Polizei-, Justiz- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Länder aus. Dabei wird auch die allgemeine Verwaltung (z. B. Ausländer- und Meldebehörden) mit einbezogen. Liegen darüber hinaus Erkenntnisse auf einen möglichen Aufenthalt des Gesuchten im europäischen Ausland vor, erwirken die zuständigen Justizbehörden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, einen europäischen oder internationalen Haftbefehl.

Fahndungsmaßnahmen nach politisch motivierten Straftätern, deren Haftbefehlen terroristische Straftaten oder solche der Gewaltkriminalität zugrunde liegen, werden mit Priorität durchgeführt. Ist für die Vollstreckung von Haftbefehlen ein besonderer Fahndungs- oder Ermittlungsaufwand erforderlich, werden neben den Polizeibeamtinnen und Beamten des Wechselschicht-, Kriminal- und Bezirksdienstes auch die Kräfte des Sachgebiets „Fahndung“ in den Kommissariaten „Gemeinsame operative Täterorientierung“ der Kriminalinspektionen eingesetzt. Für die intensive Suche nach Personen, die wegen besonders schwerwiegender Straftaten und der Gefahr der Begehung weiterer Taten eine Bedrohung für die Allgemeinheit darstellen, kommt auch ein Einsatz der Zielfahndung des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz in Betracht.

Roger Lewentz  
Staatsminister